

GLEICHBEHANDLUNG SELBSTÄNDIGER FRAUEN UND MITARBEITENDER LEBENSPARTNER

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 636 vom 3. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben**, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Standpunkt vom 8. März 2010

Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher“

Hinweis: Angaben zu Artikeln beziehen sich auf das Ratsdokument [17279/3/09 REV 3](#) vom 8. März 2010.

► Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag

– Gemeinsamer Standpunkt

- Die Mitgliedstaaten verabschieden einen Standpunkt auf der Grundlage der am 30. November 2009 erzielten politischen Einigung [s. [CEP-Monitor](#)].
- Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich für den Standpunkt ausgesprochen. Deutschland, Ungarn und das Vereinigte Königreich enthielten sich der Stimme. Uneinigkeit besteht auch weiterhin in der Frage, ob der Vorschlag von der Kompetenzgrundlage gedeckt ist.
- Der Standpunkt des Rates weicht insbesondere im Bereich des Sozialschutzes und der Mutterschaftsleistungen vom Kommissionsvorschlag ab (Art. 7 und Art. 8).
- Der Rat stellt durch Umformulierungen klar, dass nicht jeder Verstoß gegen die Richtlinie zu Schadenersatz berechtigt, sondern nur Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Sozialer Schutz mitarbeitender Ehepartner

- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mitarbeitende Ehe- und Lebenspartner selbständig Erwerbstätiger „einen sozialen Schutz im Einklang mit innerstaatlichem Recht“ erhalten „können“ (KOM: Schutz im gleichen Maße und unter den gleichen Bedingungen wie für den Selbständigen; Art. 7 Abs. 1).
- Den Mitgliedstaaten steht es frei, den zu gewährenden sozialen Schutz als freiwillige Versicherung auf Antrag oder als Pflichtversicherung auszugestalten (KOM: nur auf Antrag; Art. 7 Abs. 2).

– Mutterschutz

- Selbständig erwerbstätige Frauen, mitarbeitende Ehefrauen und anerkannte Lebenspartnerinnen selbständig Erwerbstätiger sollen „angemessene Mutterschaftsleistungen“ erhalten können, die es ihnen erlauben, ihre Erwerbstätigkeit schwangerschafts- und mutterschaftsbedingt für einen Zeitraum von mindestens 14 Wochen (KOM: Dauer gemäß Mutterschutz-Richtlinie 92/85/EWG; derzeit 14 Wochen, aber in Überarbeitung; s. [CEP-Analyse](#) und [CEP-Monitor](#)) zu unterbrechen. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die zu gewährenden angemessenen Mutterschaftsleistungen als freiwillige Inanspruchnahme auf Antrag oder obligatorisch auszugestalten. (KOM: Mutterschaftsurlaub auf Antrag, Leistungen obligatorisch). (Art. 8 Abs. 1 und 2)
- Mutterschaftsleistungen gelten als angemessen, wenn sie den Leistungen im Krankheitsfall (so auch KOM), einem durchschnittlichen Einkommensverlust (KOM: –) oder familienbezogenen (KOM: relevanten) Leistungen nach nationalem Recht entsprechen. In den beiden letztgenannten Fällen können die Mitgliedstaaten Obergrenzen festlegen (KOM: keine Obergrenzen zulässig). (Art. 8 Abs. 3)
- Die Mitgliedstaaten dürfen, als vollständige oder teilweise Alternative (KOM: vollständige Alternative) zu den Mutterschaftsleistungen, die Inanspruchnahme einer bestehenden (KOM: –), zeitlich befristeten Vertretung oder von anderen bestehenden (so auch KOM) sozialen Diensten gewähren (Art. 8 Abs. 4).

– Sonstiges

- Die einzurichtenden Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung sollen einen Informationsaustausch mit europäischen Einrichtungen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen führen (KOM: –; Art. 11 Abs. 2 lit. d).
- Die Mitgliedstaaten sollen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, politischen Maßnahmen und Tätigkeiten im Anwendungsbereich der Richtlinie aktiv das Gleichstellungsziel berücksichtigen (KOM: –; Art. 12).
- Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission die zur Umsetzung erlassenen Vorschriften (KOM: und zusätzlich Entsprechungstabellen; Art. 16 Abs. 1) übermitteln.
- Die Umsetzungsfrist kann hinsichtlich der Sozialschutzbestimmungen (Art. 7) und der Mutterschutzbestimmungen (Art. 8) wegen „besonderer Schwierigkeiten“ (KOM: „besonderer Umstände“) um vier Jahre (KOM: zwei Jahre) verlängert werden (Art. 16 Abs. 2).

► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Das EP wird sich voraussichtlich am 18. Mai 2010 mit dem Standpunkt des Rates befassen.